

## **RUNDSCHREIBEN NR. 1 /2009**

**an patentierte Notare und Kreisnotare im Kanton Graubünden**

**betreffend eidesstattliche Erklärungen**

Art. 41 ZGB lautet wie folgt:

- „1. *Wenn Angaben über den Personenstand durch Urkunden zu belegen sind, kann die kantonale Aufsichtsbehörde den Nachweis durch Abgabe einer Erklärung vor der Zivilstandsbeamtin oder dem Zivilstandsbeamten bewilligen, sofern es sich nach hinreichenden Bemühungen als unmöglich oder unzumutbar erweist, die Urkunden zu beschaffen, und die Angaben nicht streitig sind.*
  
2. *Die Zivilstandsbeamtin oder der Zivilstandsbeamte ermahnt die erklärende Person zur Wahrheit und weist sie auf die Straffolgen einer falschen Erklärung hin.“*

In Ergänzung dazu führt Art. 17 der Zivilstandsverordnung aus:

- „1. *Die Aufsichtsbehörde kann im Einzelfall den Nachweis von Angaben über den Personenstand durch Abgabe einer Erklärung vor der Zivilstandsbeamtin oder dem Zivilstandsbeamtin unter folgenden Voraussetzungen bewilligen:*
  - a) *Die zur Mitwirkung verpflichtete Person weist nach, dass es ihr nach hinreichenden Bemühungen unmöglich oder unzumutbar ist, die entsprechenden Urkunden zu beschaffen;*
  - b) *Die Angaben sind nach den zur Verfügung stehenden Unterlagen und Informationen nicht streitig.*
  
2. *Die Zivilstandsbeamtin oder der Zivilstandsbeamte ermahnt die erklärende Person zur Wahrheit, weist sich auf die Straffolgen einer falschen Erklärung hin und beglaubigt ihre Unterschrift.*

3. *Erklärt sich die Aufsichtsbehörde für unzuständig, so erlässt sie eine formelle Verfügung und fordert die betroffene Person auf, zur Feststellung des Personenstandes das zuständige Gericht anzurufen.“*

Bereits im Rundschreiben 3/2001 vom 15. Oktober 2001 hatte die Notariatskommission den Urkundspersonen empfohlen,

1. keine öffentlichen Urkunden über eidesstattliche Erklärungen zu errichten, wenn es über Angaben zum Personenstand geht für:
  - a) Eintragung im Zivilstandsregister (inkl. Erwerb des Schweizer Bürgerrechts)
  - b) Vorbereitung zur Eheschliessung
2. an Sie gelangene Personen im Rahmen der notariellen Rechtsbelehrungspflicht aufzuklären und an das zuständige Zivilstandsamt zu verweisen.

Wie das Amt für Polizeiwesen und Zivilrecht Graubünden der Notariatskommission mitteilt, musste in den letzten Monaten vermehrt festgestellt werden, dass diese Empfehlung nicht mehr oder nicht mehr gehörig befolgt wird (beispielsweise Ledigkeitsbescheinigungen im Rahmen eines Ehevorbereitungsverfahrens).

Art. 41 ZGB und Art. 17 der Zivilstandsverordnung (ZStV) ermächtigt die Zivilstandsbehörden, Erklärungen über nicht streitige Angaben über den Personenstand zu beurkunden. Diese Vorschrift berücksichtigt insbesondere die Lage, in der sich schriftenlose Personen befinden. Aufgrund des Bundesrechtes sind sowohl die Zivilstandsbeamtinnen und –beamten als auch die öffentlichen Urkundspersonen zur Beurkundung eidesstattlicher Erklärungen legitimiert. Ist die Beschaffung von Dokumenten jedoch zumutbar oder sind Angaben streitig, müssen die Zivilstandsbeamtinnen und –beamten eine vom Notar errichtete Ersatzurkunde zurückweisen. Stattdessen muss die betreffende Person die nötigen Dokumente beschaffen oder ihre Personalien durch das Gericht feststellen lassen.

Bei der Aufnahme ausländischer Personen im Zivilstandsregister geht es darum, die Personenstandsdaten möglichst vollständig zu erfassen. Um auch allfällige Verknüpfungen mit bereits im Register erfassten Personen herzustellen, bedarf es seitens der Zivilstandsbeamtinnen und –beamten weiterer Abklärungen. Bei der Entgegennahme eidesstattlicher Erklärungen können solche Abklärungen von den Zivilstandsbeamtinnen und –beamten getätigt werden.

Aus den dargelegten Gründen rechtfertigt es sich, dass die vom kantonalen Recht bezeichneten öffentlichen Urkundspersonen ihre Mitwirkung bei der Abgabe einer eidesstattlichen Erklärung verweigern und die betreffende Person an die zuständigen Zivilstandsbehörden verweisen, wenn das Dokument zur Verwendung im Rahmen von

Art. 41 ZGB – Urkunde dient als Beleg für die Eintragung in einem Zivilstandsregister – und des Vorbereitungsverfahrens der Eheschliessung (EV) oder der Eintragung einer Partnerschaft (EgP) benötigt wird (vgl. hiezu Basler Kommentar zu Art. 41 ZGB, Rz. 4).

Unter Berücksichtigung, dass in den Fällen von Art. 41 ZGB somit ausschliesslich die Zivilstandsämter zur Entgegennahme von Erklärungen zuständig sind, **möchten wir Sie im Sinne einer verbindlichen Empfehlung darauf aufmerksam machen, keine öffentlichen Urkunden über eidesstattlicher Erklärungen zu errichten, wenn es um Angaben zum Personenstand im Rahmen von Art. 41 ZGB (Eintragung im Zivilstandsregister und Vorbereitung zur Eheschliessung) geht.**

Für allfällige Fragen steht Ihnen der Unterzeichnete oder das Amt für Polizeiwesen und Zivilrecht Graubünden zur Verfügung.

Für die Notariatskommission:

Dr. iur. Gieri Caviezel

**Kopie z. K. an:**

- Notariatsinspektor Dr. iur. Hans-Rudolf Bener, Hartbertstrasse 1, 7001 Chur
- Grundbuchinspektor lic. iur. Ludwig Decurtins, Rohanstrasse 5, 7000 Chur
- Departement für Justiz, Sicherheit und Gesundheit Graubünden, Departementssekretär lic. iur. Matthias Fässler, Hofgraben 5, 7000 Chur
- Amt für Polizeiwesen und Zivilrecht Graubünden, lic. iur. Regina Just Brodbeck, Karlihof 4, 7000 Chur